



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

AUFSTIEG DURCH
BILDUNG >>

Das „Meister-BAföG“

Das Aufstiegsfortbildungs-
förderungsgesetz (AFBG)



BILDUNG

Sie wollen beruflich aufsteigen?

- Eine Fortbildung zum Meister/zur Meisterin machen?
- Eine Fortbildung zum Techniker/zur Technikerin machen?
- Eine Fortbildung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin (HWK) machen?
- Eine Fortbildung zum Fachkrankenpfleger/zur Fachkrankenpflegerin machen?

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

– sog. „Meister-BAföG“ – unterstützt Sie hierbei finanziell.

In diesem Flyer erhalten Sie Kurzinformationen.

Weitere umfassende Informationen finden Sie unter www.meister-bafog.info.

Einleitung:

Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

– sog. „Meister-BAföG“ – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Mit Darlehensteilerlassen werden Anreize zum erfolgreichen Abschluss und zum Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Bildung in grundsätzlich allen Berufsberreichen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Aufstiegsfortbildung durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit/schulisch/außerschulisch/mediengestützt/Fernunterricht).

Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

Die Förderung des AFBG:

- ➔ Gefördert wird eine Aufstiegsfortbildung. Hat man bereits eine selbst oder anderweitig finanzierte Aufstiegsfortbildung absolviert, ist dies nicht förder-schädlich.
- ➔ Gefördert werden sowohl Vollzeit- wie auch Teilzeit-maßnahmen.
- ➔ Die Förderung beinhaltet Zuschüsse wie auch zinsgünstige Darlehensanteile.
- ➔ Für Familien gibt es besondere Förderkonditionen.
- ➔ Ausländische Fortbildungswillige, die bereits lang-fristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibe-perspektive haben, werden auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestberufsdauer nach dem AFBG gefördert.
- ➔ Zur Sicherheit für die Fortbildungswilligen wird auch im AFBG von den Trägern der Maßnahme die Anwen-dung eines Qualitätssicherungssystems verlangt.

Wer kann „Meister-BAföG“ bekommen?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Fachkrankenschwester/in, Betriebsinformatiker/in, Betriebswirt/in (HWK) oder eine vergleichbare Quali-fikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufs-bildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen.

Welche Aufstiegsmaßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Fortbildungen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes-

oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Nicht gefördert werden allerdings Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss. Darüber hinaus müssen weitere Kriterien wie z. B. ein Mindeststundenumfang von 400 Unterrichtsstunden erfüllt sein.

Wie sieht die Förderung beim „Meister-BAföG“ aus?

Gefördert werden Teilzeitmaßnahmen und Vollzeitmaßnahmen. Für beide gibt es den sog. Maßnahmebeitrag. Dieser wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Er besteht aus einem Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und einem Beitrag zu den Kosten des Prüfungsstücks. Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dieser wird einkommens- und vermögensabhängig geleistet.

Wie hoch ist die Förderung?

Maßnahmebeitrag: Der Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren beträgt bis zu 10.226 Euro. Davon werden 30,5 Prozent als Zuschuss geleistet. Für den Rest kann ein zinsgünstiges Darlehen in Anspruch genommen werden.

Prüfungsstück: Das Prüfungsstück wird bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 1.534 Euro als zinsgünstiges Darlehen gefördert.

Beitrag zum Lebensunterhalt: Bei Vollzeitmaßnahmen wird einkommens- und vermögensabhängig ein Unterhaltsbeitrag bis zur individuellen Bedarfssatzhöhe geleistet. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Die Bedarfsätze sehen wie folgt aus:

- 697 Euro für Alleinstehende,**
- 907 Euro für Alleinstehende mit einem Kind,**
- 912 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner,**
- 1.122 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit einem Kind und**
- 1.332 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit zwei Kindern.**

Der Zuschuss beträgt hier jeweils bis zu 238 Euro je Monat. Der verbleibende Betrag wird als Darlehen zu zinsgünstigen Konditionen vergeben.

Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmeende und Prüfung?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten kann die sogenannte Prüfungsvorbereitungsphase mit gefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstehen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate fortgewährt. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Leistung ist nicht möglich.

Werden Klausurenstunden gefördert?

Über das AFBG werden Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Minuten Dauer gefördert. Unterrichtsstunden sind Lehrveranstaltungen, in denen die in den Lehrplänen und Fortbildungsregelungen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Klausurenkurse sowie Stunden, in denen Prüfungs-

simulationen in den Lehrplänen des Bildungsanbieters verbindlich vorgesehen sind, können in begrenztem Umfang mit gefördert werden. Insgesamt können von diesen nur bis zu 10 Prozent der nach dem AFBG förderfähigen Unterrichtsstunden, maximal jedoch 50 Unterrichtsstunden anerkannt und gefördert werden.

Wie sieht die Förderung bei Familien aus?

Für Familien erhöht sich der Unterhaltsbeitrag je Monat um 210 Euro je Kind und Monat. Dieser Betrag wird zu 50 Prozent als Zuschuss geleistet. Der Erhöhungsbetrag wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Wie sieht die Förderung bei Alleinerziehenden aus?

Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung von 113 Euro erhalten. Dieser Betrag wird pauschal ohne Kostennachweis gewährt.

Wer gewährt die Darlehen und zu welchen Konditionen?

Die Darlehen des „Meister-BAföG“ werden bei der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn**, beantragt und von ihr gewährt. Die Darlehen sind während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit – insgesamt maximal bis zu 6 Jahren – zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zu tilgen.

Gibt es einen Erlass für die bestandene Abschlussprüfung?

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, werden Ihnen auf Antrag 25 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Der Antrag ist bei

der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn**, zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie desselben beizufügen.

Gibt es Vergünstigungen, wenn ich mich nach der geförderten Fortbildung selbstständig mache?

Bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens wird bereits ab der Einstellung und der dauerhaften Beschäftigung eines neuen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters oder einer sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterin oder eines oder einer Auszubildenden 33 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein, die Förderung wird altersunabhängig geleistet.

Wo und bis wann ist der Antrag zu stellen?

Förderanträge sind an die zuständigen Stellen zu richten. Die zuständigen Stellen sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten an Ihrem ständigen Wohnsitz.

Ausnahmen gibt es in:

Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Bei den zuständigen Stellen werden Sie umfassend beraten. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

Bei Vollzeitmaßnahmen sollte der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, denn die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab dem Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Der Unterhaltsbeitrag kann nicht rückwirkend geleistet werden.

Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme (letzter Unterrichtstag), bei mehreren Maßnahmeabschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnitts gestellt werden.

Nähere Informationen

- zu den Förderungsvoraussetzungen,
- zur Förderungshöhe,
- zu den zuständigen Stellen, die Sie gezielt beraten,
- zu den Antragsformularen,
- und vieles mehr

erhalten Sie unter **www.meister-bafoeg.info** oder der **gebührenfreien Hotline unter 0800-62 23 63 45.**

Informieren Sie sich noch heute!

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF),
Referat Rechtsfragen der beruflichen Bildung; Aufstiegsförderung;
Bundesinstitut für Berufsbildung, 53175 Bonn

Bestellungen

schriftlich an den Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmbf.de>

oder per

Tel.: 030 18 272 272 1

Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

Juni 2014

Druck

BMBF

Bildnachweis

Getty Images/Digital Vision